



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

25. Jahrgang

9. August 1995

Nr. 8

Inhalt

Neufassung der Beitragsordnung der
Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. Juli 1995

0040

UNIVERSITAETS- UND LANDESBIBLIOTHEK

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn

'A> ^{p, T} SB0
-> Pflicht

P266

Neufassung der Beitragsordnung
der Studentenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. Juli 1995

Aufgrund des Artikel II Absatz 3 der Vierten Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 23. Juni 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Juni 1995, 25. Jahrgang Nr. 6)) wird die Beitragsordnung der Studentenschaft (vom 6. Juli 1989 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Juli 1989, 19. Jahrgang Nr. 11) in der Fassung der Vierten Ordnung bekanntgemacht.

Bonn, den 17. Juli 1995

Cornel Sandvoß
Vorsitzender des Allgemeinen Studentenausschusses
der Studentenschaft der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

§1

Von der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, Selbsthilfe und Mobilität der Studentenschaft erhoben.

§2

Der Beitrag in Höhe von DM 125,20 ist für folgende Zwecke bestimmt:

- | | |
|---|------------|
| 1. für die studentische Selbstverwaltung | 12,80 DM, |
| 2. für studentische Sozialeinrichtungen | 0,70 DM, |
| 3. für den Hilfsfonds zur Unterstützung in
Not geratender Studierender | 1,00 DM, |
| 4. für einen Mobilitätsbeitrag (Semester-
Ticket) | 107,-- DM, |
| 5. für ein Sonderkonto zur Erstattung des
Mobilitätsbeitrags | 0,50 DM, |
| 6. für die Zuweisungen an die Fachschaften | 3,20 DM. |

§3

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
- a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung oder

c) mit der Beurlaubung.

(2) Der Beitrag ist an die Universitätskasse zu zahlen. Der Nachweis ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(3) Die Universität wird ermächtigt, die Einziehung der Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 auszusetzen, wenn die Vereinbarung über die Tarif-Kooperation "Semester-Ticket" mit den Vertragspartnern unwirksam wird.

§4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 Nrn. 1 bis 3 auf Beschluß des Ausschusses für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratender Studierender mit Gegenzeichnung des/der AStA-Finanzreferentin erlassen werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher, begründeter Antrag. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, daß die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin, unabhängig von dessen/deren Nationalität, die Obergrenze für die Zahlung von BAföG-Förderung nicht übersteigen, er/sie aber keine BAföG-Mittel erhält. Der Erlaß des Beitrages wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung vorzulegen ist.

(3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Wehr- oder Zivildienstes oder einer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließenden Krankheit beurlaubt sind. Die Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 können in Härtefällen auf begründeten Antrag auf Beschluß eines vom Studentenparlament gewählten Ausschusses mit Gegenzeichnung des/der AStA-Finanzreferentin ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung

§5

(1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studentenschaft wie folgt verwandt:

1. Die Anteile nach § 2 Ziff 1 für den Allgemeinen Studentenausschuß (AStA),
2. die Anteile nach § 2 Ziff. 2 nach Entscheidung des Studentenparlaments für die Studentenkinderkrippe und andere soziale studentische Einrichtungen,
3. die Anteile nach § 2 Ziff. 3 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß im Einvernehmen mit dem AStA verfügt,
4. die Anteile nach § 2 Ziff. 4 für ein Semester-Ticket,
5. die Anteile nach § 2 Ziff. 5 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß im Einvernehmen mit dem ASIA verfügt,
6. die Anteile nach § 2 Ziff. 6 für die Selbstbewirtschaftung der Fachschaften.

(2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre

satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studentenausschuß das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

§ 6*

*) Die Beitragsordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1990 in Kraft. Die Neufassung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

10/10/2020